

# Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 12.12.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50-1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

## Beschluss-Nummer: 0347/2021 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS) zum 01.01.2022.  
Schönebeck (Elbe), 03.12.2021

  
Knoblach  
Oberbürgermeister



### Anlage I

#### Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende, im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

- die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;

#### § 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

- der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
- der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
- das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 1 und 2 im Rahmen von Volksfesten und Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen zeitlich begrenzten Veranstaltungen;
- Zirkusveranstaltungen;
- Schaukelautomaten für Kleinkinder mit Geldeinwurf
- der Betrieb von Spielgeräten gemäß § 2 dieser Satzung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer damit nachweislich keine Einnahmen erzielt.

#### § 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Für die Steuer haften auch:

- der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
  - der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 2 Nr. 1 und 2.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät nach § 2 Nr. 1 und 2 an einem der dort genannten Aufstellorte in Betrieb genommen wird.
- Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät nach § 2 Nr. 1 und 2 außer Betrieb gesetzt wird.

#### § 6 Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Geräten nach § 2 Nr. 1 und 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- Spielgeräte mit manipulations-sicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- Steuermaßstab in den Fällen des Betriebes von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 1 und 2 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte im Erhebungszeitraum (Pauschalsteuer).
- Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 7 Steuersätze

- Der Steuersatz in den Fällen des § 2 Nr. 1 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.

(2) Die Pauschalsteuer in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät,

- |  |            |
|--|------------|
| a) das in Spielhallen aufgestellt ist, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e)  | 30,00 €    |
| b) das <b>nicht</b> in Spielhallen aufgestellt ist, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e)   | 15,00 €    |
| unabhängig vom Aufstellort beträgt die Pauschalsteuer für  |            |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Lebewesen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 2.000,00 € |
| d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte, PC-Spiele ohne Gewinnmöglichkeit   | 30,00 €    |
| e) Dartgeräte, Billardtische und Snookergeräte   | 10,00 €.   |

#### § 8 Erhebungsform, Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- Die Vergnügungssteuer wird für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicherem Zählwerk als **Spielgerätesteuern** erhoben. In allen anderen Fällen wird die Steuer als **Pauschalsteuer** erhoben.
- Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulations-sicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- Im Falle des Betriebes von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

#### § 9 Anzeigepflichten

- Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steuererklärung, Steuerfestsetzung und Fälligkeit

- Der Steuerschuldner hat bei dem Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die der Anmeldung zu Grunde liegenden, nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung in Kopie beizufügen. Nach Aufforderung durch die Steuerbehörde sind die Zählwerksausdrucke im Original vorzulegen.
- Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schönebeck (Elbe) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- Im Falle des Betriebes von Spielgeräten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer zu Beginn des Erhebungszeitraumes auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend § 9 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der Zählwerksausdrucke im Original zu verlangen.
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt oder wer die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer nicht angibt;
- entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abgibt oder wer nicht die der Anmeldung zu Grunde liegenden, nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke in Kopie oder im Original der Steuererklärung beifügt;
- entgegen § 12 Abs. 3 bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten nicht Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen gestattet oder wer nicht alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte erteilt oder wer Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke oder Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, nicht zugänglich macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 14

##### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

#### § 15

##### Billigkeitsmaßnahmen

- Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen.

#### § 16

##### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### § 17

##### Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2011, veröffentlicht im

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2011, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 03.12.2021

  
Knoblach  
Oberbürgermeister



### Beschluss-Nummer: 0352/2021

#### Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung - FWKS-)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung -FWKS-) einschließlich der jährlichen Gebührenverzeichnisse 2018, 2019, 2020 sowie 2022, 2023 und 2024 als Anlagen.

Schönebeck (Elbe), 03.12.2021

  
Knoblach  
Oberbürgermeister



### Anlage I

#### Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung -FWKS-)

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

Die Stadt Schönebeck (Elbe) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).

#### § 2

##### Kostenfreie und kostenpflichtige Einsätze

- Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen, Tieren als auch bedeutenden Sachgütern unentgeltlich, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- Für alle anderen als die in Abs. 1 genannten Einsätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der jährlichen Gebührenverzeichnisse, welche als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind, erhoben.

#### § 3

##### Gebührenpflichtige Einsätze

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt Gebühren für
  - Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG sowie Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  - andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
  - freiwillige Einsätze,
  - die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  - bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen von Tieren,
- Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

# Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 12.12.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50-2

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn durch die sächliche oder personelle Hilfeleistung Dritter gemäß § 26 BrSchG durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Ausgleich oder eine Entschädigung gemäß § 27 BrSchG zu leisten ist.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 private Unternehmen und Hilfsorganisationen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen

(4) Soweit Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

## § 4

### Kostenschuldner

(1) Schuldner von Gebühren, Kostenersatz und bei Ansprüchen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr auslöst;
- der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr im Falle des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Sind mehrere Kostenschuldner zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 5

### Berechnung der Gebühr

(1) Maßstab für die Erhebung der Gebühr sind die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten jährlichen Gebührenverzeichnisse sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte und die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme.

(2) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Gebührenanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 und 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## § 6

### Personalkosten

(1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung endet.

(2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem jeweils einschlägigen jährlichen Gebührenverzeichnis.

## § 7

### Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Fahrzeug- und Gerätekosten werden nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem jeweils einschlägigen jährlichen Gebührenverzeichnis.

(3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

## § 8

### Erhebung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Die Gebührenschuld gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Ansprüche auf Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entstehen ebenfalls mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist zum Zeitpunkt der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft beendet.

(2) Gebühren, Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung werden durch Bescheid erhoben. Der festgesetzte Betrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

(3) Durch Bescheid festgesetzte Beträge nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

## § 9

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis nach dieser Satzung können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2020 mit Wirkung zum 31.12.2017 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 03.12.2021



Knoblauch  
Oberbürgermeister



Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

### Gebührensatz 2018

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
<b>1.</b>	<b>Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1.	je Einsatzkraft	0,87 €
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,99 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	2,09 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	2,61 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,90 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	1,88 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	6,01 €
2.7.	GW-G	2,25 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	5,68 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,29 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	1,96 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,66 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	2,90 €
2.13.	ABC-Erkunder	1,64 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	1,65 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

### Gebührensatz 2019

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
<b>1.</b>	<b>Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1.	je Einsatzkraft	0,77 €
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,63 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	1,98 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,30 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	2,57 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	3,50 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,12 €
2.7.	GW-G	1,62 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	1,78 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,42 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	1,71 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,59 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	2,77 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,05 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	3,67 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

### Gebührensatz 2020

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
<b>1.</b>	<b>Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1.	je Einsatzkraft	1,09 €
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,22 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	3,38 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,05 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,80 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	4,53 €
2.7.	GW-G	3,87 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	3,89 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	3,75 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	2,61 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	4,76 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,79 €
2.13.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	5,14 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

### Gebührensatz 2022

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
<b>1.</b>	<b>Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1.	je Einsatzkraft	0,91 €
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,06 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	2,56 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,62 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,64 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,51 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,45 €
2.7.	GW-G	26,57 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	7,54 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,51 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,37 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,01 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,09 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,59 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	26,98 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

### Gebührensatz 2023

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
<b>1.</b>	<b>Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1.	je Einsatzkraft	0,91 €
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,04 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	5,15 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,06 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,65 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,52 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,43 €
2.7.	GW-G	26,33 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	10,01 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,28 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,02 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,02 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,11 €

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,56 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	26,73 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

### Gebührensatz 2024

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
<b>1.</b>	<b>Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1.	je Einsatzkraft	0,91 €
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung</b>	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,02 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	6,71 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,99 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,64 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,48 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,10 €
2.7.	GW-G	26,20 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	9,90 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,27 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,01 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,10 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,50 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	26,30 €
2.16.	Arbeitsboot mit Rampe	2,39 €

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

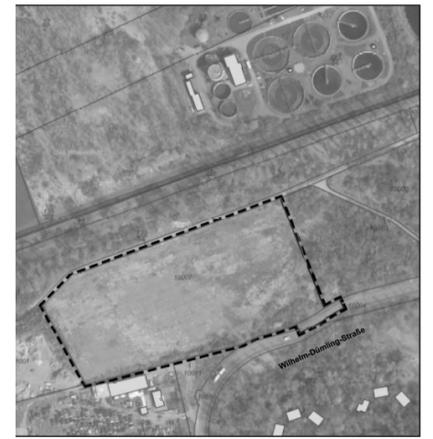
Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Aufhebung in seiner Sitzung vom 02.12.2021 zu (Beschluss Nr. 0334/2021).

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ wurde auf Antrag des Vorhabenträgers, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, durch den Beschluss Nr. 0109/2020 vom 14.05.2020 eingeleitet. Auf Grund des Schreibens des Vorhabenträgers vom 31.08.2021 zur Aufgabe des Vorhabens ist das Planungsverfahren gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr gegeben. Somit wird das Verfahren eingestellt. Das parallel laufende Verfahren zur 2. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans am Standort Wilhelm-Dümling-Straße ist ebenfalls durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses am 02.12.2021 durch den Stadtratsbeschluss Nr. 0333/2021 aufgehoben worden.

Das Plangebiet ist auf den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.



Lage im Stadtgebiet,  
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



Lage des Geltungsbereiches,  
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die vorliegende Bekanntmachung wird auch in die Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und kann unter der Internetadresse: <https://www.schoenebeck.de/> →Stadtentwicklung→Bauen→Auslegung→Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden. Hinweise, Anregungen bzw. Stellungnahmen und Anfragen können per E-Mail unter: [stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de](mailto:stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de) abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.  
Schönebeck (Elbe), den 12.12.2022



Knoblauch  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schönebeck (Elbe) „Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schönebeck (Elbe) „Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Aufhebung in seiner Sitzung vom

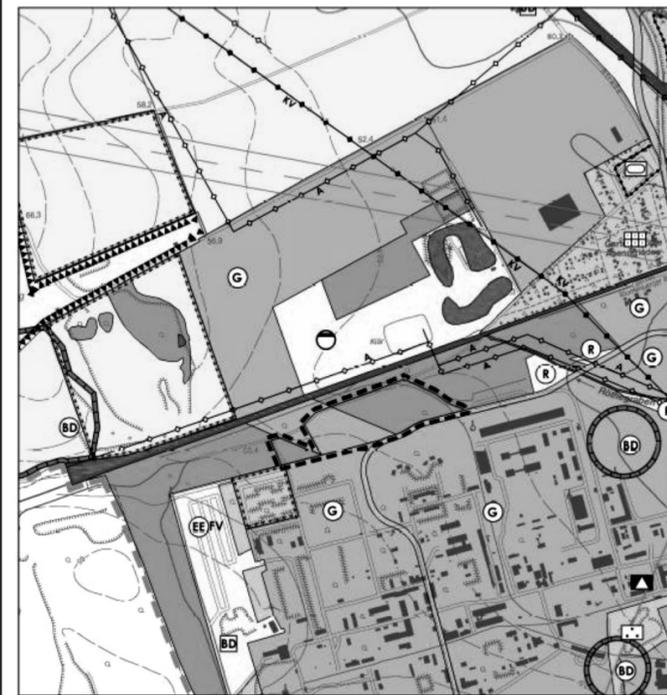
02.12.2021 zu (Beschluss Nr. 0333/2021).

Das Verfahren zur 2. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde parallel zum Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ auf Antrag des Vorhabenträgers, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, durch den Beschluss Nr. 0107/2020 vom 14.05.2020 eingeleitet. Auf Grund des Schreibens des Vorhabenträgers vom 31.08.2021 zur Aufgabe des Vorhabens ist das Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr gegeben. Somit wird das Verfahren eingestellt. Das parallel laufende Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ ist ebenfalls durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses am 02.12.2021 durch den Stadtratsbeschluss Nr. 0334/2021 aufgehoben worden.

Das Plangebiet ist auf den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.



Lage im Stadtgebiet, Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2017

Die vorliegende Bekanntmachung wird auch in die Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und kann unter der Internetadresse: <https://www.schoenebeck.de/> →Stadtentwicklung→Bauen→Auslegung→Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden. Hinweise, Anregungen bzw. Stellungnahmen und Anfragen können per E-Mail unter: [stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de](mailto:stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de) abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2021

Knoblauch  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

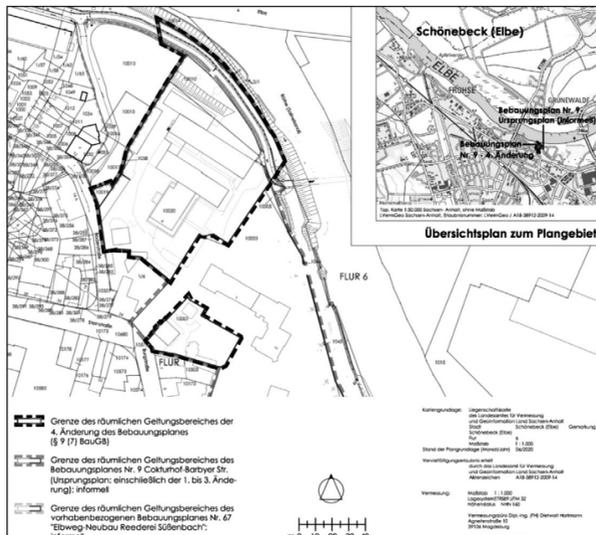
### Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Beschluss vom 02.12.2021 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst (Beschlussvorlage Nr. 0314/2021). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur angemessenen Erweiterung des Vorhabenstandortes der Firma WELTRAD manufactur GmbH & Co. KG.

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt



Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten **montags von 13:00 - 15:00 Uhr**  
**dienstags von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr**  
**mittwochs nach Vereinbarung**  
**donnerstags von 09:00 - 11:30**  
**freitags nach Vereinbarung** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Bekanntmachungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen: **Telefon: +49 3928 710-420**

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe): <https://www.schoenebeck.de/> →Stadtentwicklung→Bauen→Auslegung→Aktuelle Informationen und Auslegungen und auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewergdi-kommunen/main.html> eingesehen werden. Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönebeck (Elbe), dem 12.12.2021

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



## BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG);
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG);

- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG);
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet. Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Schönebeck (Elbe) erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) ([www.schoenebeck.de](http://www.schoenebeck.de)) unter Bürgerservice/ Formularservice/Pass- und Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)  
Dezernat I  
SG Bürgerservice/Bürgerbüro  
Markt I  
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 08.12.2021

Knoblauch  
Oberbürgermeister

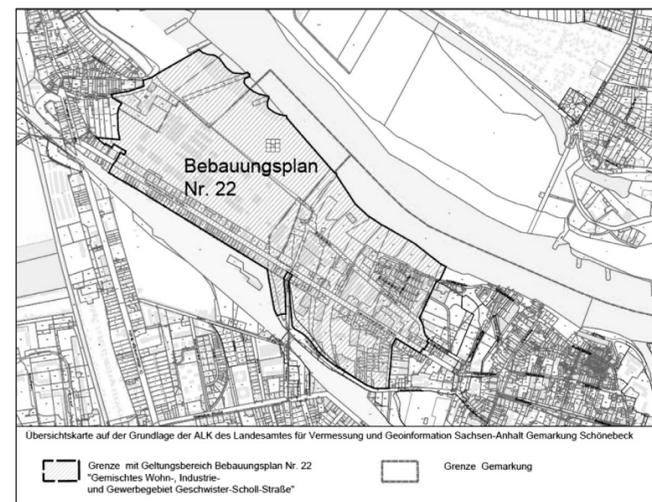
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, 9. Änderung

Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgegeben. Durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 02.12.2021 das Verfahren eingeleitet (Beschluss Nr. 0334/2021).

Der Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß § 2a der Umweltbericht beigefügt, der gemäß § 2 Abs.4 auf Grund der Umweltprüfung die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Anlass des Verfahrens ist die Anpassung der Festsetzungsinhalte an das Umweltrecht. Insbesondere müssen im Verfahren auf der Grundlage des Bundes-Immissionsgesetzes (BImSchG) und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) der Kontext und die notwendigen Maßnahmen zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der umliegenden Bebauung zur rechtlichen Vorbereitung der Umsetzung geklärt werden.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister Scholl Straße“ ist auf der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Lage im Stadtgebiet,

Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)  
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter der Telefonnummer 03928/ 710 420 erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Es gelten im Verfahren die Regelungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union EU 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2021

Knoblauch  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7544706-1

7spaltig/389 mm